

**Beschlussvorlage**

**2009-2014/SR-377**

**Status: öffentlich**

FB Bürgermeister  
 SB Frau Deutzer

Erstellungsdatum: 15.04.2014  
 Aktenzeichen

**Betreff:**

Entschädigungssatzung der Stadt Genthin

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
24.04.2014	Hauptausschuss				
08.05.2014	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) ab 01.07.2014. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 02.07.2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.07.2012 außer Kraft.

(Thomas Barz)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Nach der Änderung der Hauptsatzung am 23. Januar 2014 ist es geboten, die geltende Entschädigungssatzung den Veränderungen in der Hauptsatzung nachzuzeichnen.

Mit den Änderungen im § 17 (Ortschaftsverfassung) werden in der kommenden Wahlperiode 2014 bis 2019 in zwei Ortschaften nicht mehr Ortschaftsräte gewählt, sondern Ortsvorsteher und Stellvertreter bestimmt. Die bisherige Entschädigungssatzung enthält hierzu bisher keine Regelung. Die gesamte Satzung wurde auf den Prüfstand gestellt. Ein Entwurf, der auch hinlänglich bekannte Probleme aufgreift, wurde am 25.02.2014 an alle Fraktionen und Ortsbürgermeister zur Diskussion mit der Bitte um Stellungnahme übergeben. Ein Rücklauf ist nicht zu verzeichnen gewesen.

Folgende Berichtigungen/Änderungen sind vorgegeben:

**§ 1 Abs.3**

Die Ortsvorsteher erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung wie die Ortsbürgermeister – gemäß RdErl MI v. 17.12.2008 (MBI.LSA, 2008 S.874)

**§ 1 Abs.4**

Die Stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe des Betrages, der einem Mitglied des Ortschaftsrates ihrer Ortschaft gezahlt würde. (§ 1 Abs.4)

*Anmerkung:*

*Aufgrund eines nicht mehr bestehenden Ortschaftsrates würde hier die bei stellv. Ortsbürgermeistern gezahlte Monatspauschale entfallen. Mit der analogen Anwendung der Pauschalzahlung wird das ehrenamtliche Engagement unterstützt.*

**§ 1 Abs.8**

Die Schiedspersonen erhalten eine Monatspauschale in Höhe von 20,00 €.

*Anmerkung:*

*Schiedspersonen sind gem. § 2 Abs.1 S.2 Schiedsstellengesetz (SchStG) ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Zahlung von Sachkosten. Diese können in Form einer Aufwandsentschädigung gem. § 33 GO LSA auch als Pauschale gewährt werden. Nach Eingang der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes im Jahr 2010, die auf diesen Umstand hinwies, wurde diese Thematik bereits behandelt, jedoch im Hauptausschuss (3 Ja, 3 Nein) abschlägig beschieden. Danach wurde der Stadtrat als zuständiges Beschlussorgan nicht mehr beteiligt.*

*Im Jahr 2013 stehen erneut Wahlen für das Schiedsamt an. Zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in dieser gemeindlichen Angelegenheit gehört auch, zu verhindern, dass der ehrenamtlich Tätige durch seine unbesoldete Tätigkeit keinen finanziellen Schaden erleiden soll. Das kommunale Ehrenamt ist Dienst für die kommunale Gemeinschaft, der unentgeltlich und nicht berufsmäßig geleistet wird.*

**§ 2 Abs.1 Satz1**

Bei der Entschädigungsregelung für die Feuerwehr wurde als Tatbestandsvoraussetzung zur Zahlung zusätzlich das Wort mit aufgenommen, da nicht in jede Funktion explizit eine Berufung erfolgt. Dies dient somit der Klarstellung.

**§ 2 Abs.1 a) und b)**

Zusätzlich wurde die Funktion „Leiter der Kinderfeuerwehr“ mit aufgenommen. Diese Kräfte erhielten auch bisher schon eine Pauschale in Höhe von 40,00 Euro, allerdings subsumiert unter die Funktion eines Jugendfeuerwehrwartes, was vom Wortlaut her nicht korrekt ist.

**§ 3**

Die Aufnahme der Entschädigungsregelung nach der Kommunalbesoldungsverordnung in die Entschädigungssatzung beruht auf einer Forderung der Kommunalaufsicht und dient somit der Heilung hinsichtlich der Beanstandung. Die Zahlung an sich erfolgt ohnehin seit jeher entsprechend der gesetzlichen Grundlage.

**§ 5 Abs.3**

Die Regelungen zum Verdienstausschluss dienen der Klarstellung

**§ 7**

Die Regelungen zum Auslagenersatz dienen der Klarstellung

**§ 8 Abs.3**

Die Regelungen der Reisekostenvergütung wurden ebenfalls zur Klarstellung mit aufgenommen, da diese sich aus der Novellierung des Bundesreisekostengesetzes im Jahr 2010 ergibt (keine Unterscheidung mehr zwischen Dienstreise und Dienstgang)

**Anlagen:**

Entschädigungssatzung ab 01.07.2014

